

Einteilung der Führerscheinklassen

Klasse neu (Klasse alt)	Berechtigung	Berechtigt auch zum Führen von Klassen	Zeitliche Beschränkung	Mindestalter	Besonderheiten
A (1, 1a)	Krafträder mit und ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h	A1 und M	2 Jahre beschränkt auf Krafträder mit maximal 25 kW im Verhältnis Leistung/Gewicht maximal 0,16 kw/kg	18 Jahre bei stufenweisem Einstieg; 25 Jahre bei direktem Einstieg	Nach Ablauf von 2 Jahren gilt die Fahrerlaubnisklasse A unbeschränkt
A1 (1b)	Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11kW (Leichtkrafträder) und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)	M		16 Jahre	
B (3)	Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t und nicht mehr als 8 Sitzplätzen (außer dem Fahrersitz) und einem Anhänger bis 750 kg z.G.	L, M und S		18 Jahre	Das Mitführen eines Anhängers über 750 kg ist dann zulässig, wenn die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht überschreiten
BE (3)	Kombination aus Fahrzeug der Klasse B mit Anhänger mit mehr als 750 kg	L, M und S		18 Jahre	Vorbesitz oder Erfüllung der Voraussetzungen gleich für Klasse B erforderlich
C (2)	Kraftwagen von mehr als 3,5 t z. G. und nicht mehr als 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg z. G.	C1	5 Jahre	18 Jahre	Vorbesitz oder Erfüllung der Voraussetzungen gleich für Klasse B erforderlich
CE (2)	Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge	C1E, BE, T; D, D1, D1E, DE unter bestimmten Voraussetzungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 FeV)	5 Jahre	18 Jahre	Vorbesitz oder Erfüllung der Voraussetzungen der Klasse C erforderlich
C1 (3)	Kraftwagen über 3,5 t z. G., aber nicht mehr als 7,5 t z. G. und Anhänger bis 750 kg	L, M und S	Ab dem 50. Lebensjahr 5 Jahre	18 Jahre	Vorbesitz Klasse B oder Erfüllung der Voraussetzungen für Klasse B erforderlich
C1E (3)	Kombination aus Fahrzeug Klasse C1 und Anhänger über 750 kg z. G.	BE D1, D1E unter bestimmten Voraussetzungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 FeV)	Ab dem 50. Lebensjahr 5 Jahre	18 Jahre	Vorbesitz oder Erfüllung der Voraussetzungen für Klasse C1. Zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Kombination 12 t nicht überschreiten
D	Kraftomnibus mit mehr als 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) und Anhänger bis maximal 750 kg z. G.	D1	5 Jahre	21 Jahre	Vorbesitz Klasse B oder Erfüllung der Voraussetzungen für Klasse B erforderlich

DE	Kombination aus Fahrzeug Klasse D und Anhänger mit mehr als 750 kg z. G.	D1, D1E, BE; C1E, sofern Berechtigung C1 gegeben ist	5 Jahre	21 Jahre	Vorbesitz oder Erfüllung der Voraussetzungen für Klasse D erforderlich
D1	Kraftomnibus mit maximal 16 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) und Anhänger bis maximal 750 kg z. G.	L und M	5 Jahre	21 Jahre	Vorbesitz Klasse B oder Erfüllung der Voraussetzungen für Klasse B erforderlich
D1E	Kombination aus Fahrzeug der Klasse D1 und Anhänger mit mehr als 750 kg z. G.	BE; C1E sofern C1 gegeben ist	5 Jahre	21 Jahre	Vorbesitz der Klasse D1. Zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Kombination 12 t nicht überschreiten. Keine Personenbeförderung auf dem Anhänger
M (4)	Kleinkrafträder (Mokick, Moped) bis maximal 50 ccm und maximale bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h			16 Jahre	
S	Dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen			16 Jahre	
L	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h, mit Anhänger mit maximal 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h			16 Jahre	
T	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis maximal 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h	L, M und S		16 Jahre	unter 18 Jahren nur bis 40 km/h ab, 18 Jahren mehr als 40 km/h